

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openPetition
Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Auskunft erteilt: Herr Maßmann
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2024-12004-00
Düsseldorf, 22.05.2025

Ihre Eingabe vom 28.11.2024, eingegangen am 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.05.2025 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Begehren des Petenten wurde bei der Festlegung der Vorlesungszeiten Rechnung getragen und unter Berücksichtigung der Schulferienzeiten und vorgenannter Parameter eine größtmögliche Überschneidung der vorlesungsfreien Zeiten und der Ferien erzielt. Eine darüberhinausgehende Flexibilisierung wird durch die Novelle des Hochschulgesetzes angestrebt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom zur weiteren Information.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



AR . März 2025

**Stellungnahme zur Petition des Herrn Jörg Mitzlaff aus 10407
Berlin**
Geschäftszeichen I.A.4/ 18-P-2024-12004-00

Zu der vorgennannten Petition nehme ich im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Schule und Bildung wie folgt Stellung:

I. Petitum

Mit seiner Petition vom 28. November 2024 zur besseren Vereinbarkeit
von Beruf und Familie verfolgt der Petent das Ziel, eine stärkere
Harmonisierung von vorlesungsfreien Zeiten und Schulferien zu
ermöglichen.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass in Nordrhein-Westfalen Hochschulangehörige
mit schulpflichtigen und in der Kita befindlichen Kindern oder
Partnerinnen und Partner von Lehrkräften aufgrund der landesrechtlich
festgelegten Vorlesungszeiten und der bundesweit rotierenden
Schulferien jährlich von einer starken Überlagerung von Schulferien und
Vorlesungs- bzw. Prüfungszeiträumen herausgefordert seien.

In den Jahren von 2025 bis Ende 2030 seien insgesamt nur 26 Wochen
überschneidungsfrei. Universitätsangehörige seien während der
Vorlesungszeiten gesetzlich zur regelmäßigen Anwesenheit verpflichtet.
Dadurch sei es vielen Universitätsangehörigen nicht möglich, ihren
Urlaub gemeinsam mit der Familie zu verbringen. Zudem würden die



vergleichsweise späten Semesterzeiten die Internationalisierung von Studium, Lehre und Forschung behindern. Forschungs- und Lehraufenthalte im Ausland, die Teilnahme an internationalen Konferenzen sowie das Absolvieren von Auslandssemestern seien so kaum oder nur unter erheblichem Aufwand durchführbar.

Der Petent schlägt vor, den Vorlesungsbeginn für alle Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen auf den 1. März und den 1. September vorzuverlegen. Dadurch würden sich deutlich weniger Überschneidungen von Schulferien und Vorlesungs- und Prüfungszeiten ergeben.

III. Stellungnahme

Die Vorlesungszeiten wurden zuletzt mit Erlass vom 27. März 2023 für den Zeitraum vom Wintersemester 2024 bis einschließlich des Sommersemesters 2030 festgelegt. Der Zeitraum für diese Festlegung orientiert sich an der Schulferienordnung.

Grundlage für die Festlegung der Ferienregelungen ist die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15. Oktober 2020. Die Kultusministerkonferenz hat zuletzt mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 Beginn und Ende der Sommerferien in allen 16 Ländern für den Zeitraum 2025 bis 2030 festgelegt. Die Ordnung der übrigen Ferien (Herbst, Weihnachten, Ostern, gegebenenfalls Pfingsten) hat sich an den durch die Kultusministerkonferenz langfristig festgelegten Sommerferienterminen zu orientieren. Die Abstände zwischen den Ferienabschnitten sind so zu gestalten, dass ausreichend lange Zeiträume kontinuierlicher Unterrichtseinheiten und Erholungsphasen sinnvoll auf das Schuljahr verteilt werden. Im Vorfeld der Festlegung der sogenannten „Kleinen Ferien“ beteiligt das Ministerium für Schule und Bildung die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen sowie die betroffenen Ressorts.

Die Festlegung der Vorlesungszeiten erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Gemäß § 58 Abs. 4 Hochschulgesetz, § 50 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen. Im Rahmen eines



Anhörungsverfahren erhalten die Universitäten und Fachhochschulen die Möglichkeit, zu den Regelungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Neben dieser obligatorischen Beteiligung ergeht die Planung zudem an die Landesrektorenkonferenz, das Landes-Asten-Treffen, die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landespersonalrätekonferenz sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.

Bei der Festlegung der Vorlesungszeiten sind viele, teilweise auch widerstreitende, Interessen in Einklang zu bringen. Die Familienfreundlichkeit spielt dabei eine wichtige Rolle. Maßgaben bestehen aber zum Beispiel auch hinsichtlich einer weitgehenden Synchronisierung des Vorlesungsbeginns an Universitäten und Fachhochschulen vor dem Hintergrund der Studienplatzvergabe über das dialogorientierte Serviceverfahren. Weitere Punkte sind die Berücksichtigung der jeweiligen Semesterwochen (Universitäten 15 Wochen im Sommersemester, 17 Wochen im Wintersemester; Fachhochschulen 17 Wochen im Sommersemester, 20 Wochen im Wintersemester) und die Notwendigkeit, einen hinreichenden Zeitraum vorlesungsfrei zu halten, um den Studierenden genügend Zeit für Praktika einzuräumen (mindestens sechs Wochen). Dass das Ergebnis nicht in allen Jahren vollauf befriedigen kann, lässt sich leider in den Jahren nicht vermeiden, in denen die Osterferien spät und gleichzeitig die Sommerferien früh beginnen. Zudem liegen die Weihnachtsferien immer innerhalb des Wintersemesters, zu den Zeiten des Jahreswechsels finden aber regelmäßig keine Vorlesungen statt.

Das Anliegen des Petenten, die Semesterzeiten auf Anfang März und Anfang September vorzulegen, wird regelmäßig an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft herangetragen und war wiederholt Gegenstand im Wissenschaftsausschuss.

Zuletzt wurde eine Umstellung der Semesterzeiten gefordert. Hierbei sollte der Semesterbeginn auf September / März vorverlegt, flexible Zeitfenster für den Beginn der Vorlesungszeit geschaffen und die Vorlesungszeiten an Hochschulen und Universitäten harmonisiert werden („Chancen der Harmonisierung von Schul- und Semesterferien nutzen!“, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/2555 und Änderungsantrag der Fraktion der SPD,



Drucksache 18/5733).

In einer Sachverständigen-Anhörung zu diesem Antrag im Wissenschaftsausschuss stellte sich heraus, dass zwar der ungeteilte Wunsch besteht, die Semesterzeiten vorzuverlegen. Dieser Wunsch aber aufgrund organisatorischer Abläufe (Zulassungs- und Einschreibeverfahren in den Universitäten) nicht realisierbar ist.

Mit Blick auf das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen ist zudem fraglich, ob dies landesintern umgesetzt werden kann. Dies resultiert aus dem Übereinstimmungsgebot des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Art. 15 Abs. 2). Die Definition des Semesterbeginns zum 1. April und 1. Oktober ist in den Ländern einheitlich.

Um dem Wunsch nach Flexibilisierung der Semesterzeiten zu entsprechen wurde im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes geprüft, ob und inwieweit sich die Forderungen umsetzen lassen. Geplant ist eine Übertragung der Festsetzungsbefugnis auf die Hochschulen, wobei die Rahmenbedingungen durch das Ministerium festgesetzt werden. Diese neugeschaffene Befugnis der Hochschulen gewährleistet, dass die Vorlesungszeiten bestmöglich an die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Indem den Hochschulen so zugleich die Möglichkeit eröffnet wird, im Kontext der Festlegung der Vorlesungszeiten unterschiedliche familienfreundliche Instrumente zu kombinieren, wird ein weiterer Beitrag geleistet, um den Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch besser berücksichtigen zu können.

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie können die Hochschulen zukünftig stärker darauf Rücksicht nehmen, welche konkreten vorlesungsfreien Zeiträume ihnen jeweils sinnvoll erscheinen, etwa um den Studierenden die Ableistung von Pflichtpraktika terminlich zu erleichtern. Falls hochschulseitig gewünscht, besteht insbesondere auch die Möglichkeit, eine größtmögliche Überschneidung der vorlesungsfreien Zeiten mit den Schulferien zu erreichen. Jeweils individuellen Interessenlagen an den einzelnen Hochschulen kann auf diesem Wege maßgeschneidert und angemessen Rechnung getragen werden.